



Zahl: 04/2020



## MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1  
A-7522 Strem  
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0  
Fax: +43(0)3324/7204-4  
Mail: post@strem.bgld.gv.at

Österreichs

Klimaschutz  
Gemeinde 2009



Strem, am 22. Juni 2020

## EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **30. Juni 2020**, um **20:00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

## GEMEINDERATSSITZUNG

### Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 3/2020**
- 3.) **Bericht über die Prüfungsausschusssitzung 1/2020 vom 18.06.2020**  
Beschlussfassung – Berichterstatterin: Obfrau GR<sup>in</sup> Anita Karner
- 4.) **Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für ein Darlehen der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für ein Darlehen des Vereines Unser Strem – Verein zur Sicherung der Grundversorgung**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Vbgm. Edmund Nemeth
- 6.) **Wechsel der Versicherungsgesellschaft für die Gemeindeversicherung**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Teilgrundstückes aus dem öffentlichen Gut in der KG Steinfurt**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Verkauf eines Grundstückes in der KG Steinfurt an Edmund Nemeth, Steinfurt 52**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

- 9.) Verkauf von Baugrundstücken in der KG Strem und KG Deutsch Ehrendorf**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) Errichtung eines Bildungszentrums (Hauptschule, Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe) – Grundsatzbeschluss über Variante und Standort**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 11.) Erlass einer Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung von Teilgrundstücken in das bzw. aus dem öffentlichen Gut in der KG Sumentendorf**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 12.) Abschluss einer Vereinbarung mit „Biene Burgenland“ über die Errichtung einer nachhaltigen Blumenwiese in der KG Strem**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 13.) Auftragsvergabe für die Herstellung von Hausanschlusschächten (Schmutz- und Regenwasser) in der Birkengasse**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 14.) Entsendung von 3 Mitgliedern in die Mitgliederversammlung und einem Mitglied in die Schlichtungsstelle des Wasserverbandes Limpital sowie einem Rechnungsprüfer in den Wasserverband Limpital**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 15.) Eröffnungsbilanz 2020 nach VRV 2015**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 16.) Allfälliges**



Bernhard DEUTSCH  
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



**MARKTGEMEINDE  
STREM**  
Lindenstraße 1  
A-7522 Strem Burgenland  
Tel.: +43(0)3324/7204-0  
Fax: +43(0)3324/7204-4  
Mail: post@strem.bgld.gv.at



**Österreichs**  
Klimaschutz-  
Gemeinde 2009

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
zur  
**GEMEINDERATSSITZUNG 04/2020**

am Dienstag, dem 30. Juni 2020, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 22:10 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch  
Vbgm. Edmund Nemeth  
GV Herbert Deutsch  
GR<sup>in</sup> Tina Garger  
GR Kurt Marakovits  
GV<sup>in</sup> Claudia Gratzner  
GR Josef Grengl  
GR Josef Laky  
GR Rainer Wukitsevits  
GV Engelbert Kopfer  
GR Matthias Witamwas  
GR Manuel Radakovits  
GR<sup>in</sup> Brigitte Szakasits  
GR Markus Kopfer  
GR<sup>in</sup> Anita Karner

Entschuldigt:

SchriftführerInnen: OAR Josef Weinhofer, Bettina Derkits, BSc MSc

Sonstige Personen:

Es wird festgestellt, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 22.06.2020 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Herbert Deutsch und GR Josef Grengl namhaft gemacht.

Der Bürgermeister setzt den Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung ab.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

\* \* \*

www.strem.at



## **2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 03/2020**

Es wird festgestellt, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 03/2020 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Protokollunterfertignern unterfertigt wurde.

Die Verhandlungsschrift ist 8 Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 03/2020 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zu der Verhandlungsschrift gibt, wird diese ohne Änderung genehmigt.

\* \* \*

## **3.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung 01/2020 vom 18.06.2020**

Beschlussfassung - Berichterstatterin: Obfrau GR<sup>in</sup> Anita Karner

### **Beratung:**

Die Berichterstatterin führt aus:

Die Berichterstatterin verliest die Verhandlungsschrift der am 18.06.2020 durchgeführten Prüfung.

Auf der Tagesordnung standen die stichprobenartige Überprüfung der Konten- und Kassenbewegungen sowie der zugehörigen Belege entsprechend den in der burgenländischen Gemeindeordnung normierten Grundsätzen. Zudem wurden die längerfristigen Rückstände und die dazugehörigen Maßnahmen zur Eintreibung kontrolliert. Ebenfalls überprüft wurde der Sonderdienstvertrag von Johann Kedl für die Übernahme von Grünschnitt im ASZ.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 18.06.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages.**

## **4.) Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für ein Darlehen der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Sanierung des Güterwegbauloses „Deutsch Ehrendorf-Schwarzgraben Ast I und Ast II“ wird die Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf zur Vorfinanzierung ein Darlehen bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing in der Höhe von € 130.000,00 aufnehmen. Dazu ist die Bürgschaftsübernahme durch die Marktgemeinde Strem erforderlich.

Der Schriftführer verliest den Bürgschafts- bzw. Kreditvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem übernimmt für den Kredit der Wegbaugemeinschaft Deutsch Ehrendorf betreffend die Sanierung des Güterwegbauloses „Deutsch Ehrendorf-Schwarzgraben Ast I und Ast II“ die Bürgschaft laut Beilage A dieser Niederschrift.**

**Die Beilage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

**Beschluss:**

**Der GR Manuel Radakovits darf sich auf Grund von Befangenheit an der Abstimmung nicht beteiligen.**

**Einstimmige Annahme des Antrages.**

\* \* \*

**5.) Abschluss eines Bürgschaftsvertrages für ein Darlehen des Vereines Unser Strem – Verein zur Sicherung der Grundversorgung**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Vbgm. Edmund Nemeth

Der Berichterstatter führt aus:

Am 15.12.2012 wurde in Strem das Lebensmittelgeschäft „Unser G`schäft in Strem“ in Vereinsform eröffnet. Mittlerweise konnte das Geschäft tausende zahlende Kunden verbuchen und ist als Nahversorgungseinrichtung nicht mehr wegzudenken. Es muss seitens der Gemeinde alles darangesetzt werden, dieses Geschäft zu erhalten, insbesondere weil die Gemeinde beim Kauf der gemeindeeigenen Grundstücke mit der Nahversorgung wirbt und auch in Zukunft diese sichern muss.

Die Geschäftsführung des Lebensmittelgeschäftes ist nicht leicht, weil der geringen Handelsspanne bzw. der Einnahmen hohe Personalkosten gegenüberstehen. So kann der Verein gerade knapp mit den Einnahmen die Ausgaben decken. Um den laufenden Betriebsmittelrahmen abdecken zu können und die finanzielle Situation zu entspannen, will der Verein einen Kredit bei der RBB Güssing in der Höhe von € 100.000 aufnehmen, benötigt dafür einen Bürgen. So ist der Verein an die Marktgemeinde Strem herangetreten und ersucht um die Übernahme der Bürgschaft für diesen Kredit.

Der Schriftführer verliest den Bürgschafts- bzw. Kreditvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem übernimmt für den Kredit des Vereines Unser Strem – Verein zur Sicherung der Grundversorgung die Bürgschaft laut Beilage I dieser Niederschrift.**

**Die Beilage I bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

**Der Bgm. Bernhard Deutsch, der GR Manuel Radakovits und der GV Herbert Deutsch dürfen sich auf Grund von Befangenheit an der Abstimmung nicht beteiligen.**

**Mehrstimmige Annahme des Antrages. GR Josef Laky, GR Markus Kopfer und GR<sup>in</sup> Anita Karner stimmen dagegen.**

\* \* \*

### **7.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Teilgrundstückes aus dem öffentlichen Gut in der KG Steinfurt**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

#### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Der Weg Nr. 408, KG Steinfurt, wird beim Weg Nr. 416 abgetrennt. Das neue Grundstück 408/2 (1.931 m<sup>2</sup>) und das Teilstück Nr. 3 (3 m<sup>2</sup>) werden den neuen Besitzern Edmund und Karin Nemeth, Steinfurt 52, in deren Eigentum übertragen. Das neue Grundstück 408/2 ist aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Entwidmung von Teilgrundstücken aus dem öffentlichen Gut in der KG Steinfurt laut Beilage C dieser Niederschrift.**

**Die Beilage C bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages. Der Vzbgm. Edmund Nemeth enthält sich seiner Stimme.**

\* \* \*

### **8.) Verkauf eines Grundstückes in der KG Steinfurt an Edmund und Karin Nemeth, Steinfurt 52**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

#### **Beratung:**

Wie im Punkt 7 bereits erläutert, soll das Grundstück 408/2, KG Steinfurt, an Edmund und Karin Nemeth, wie bereits in der Gemeinderatssitzung 04/2018 vom 18.12.2018 beschlossen, verkauft werden. Die Grundstücksgröße beträgt 1934 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt € 0,50 pro Quadratmeter. Die Vermessungskosten wurden bereits von den Käufern bezahlt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem verkauft Edmund und Karin Nemeth, Steinfurt 52, das Grundstück Nr. 408/2 zum Preis von € 967,00.**

### **Beschluss:**

**Der Vzbgm. Edmund Nemeth darf sich auf Grund von Befangenheit an der Abstimmung nicht beteiligen.**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **9.) Verkauf von Baugrundstücken in der KG Strem und KG Deutsch Ehrendorf** Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Herr Peter Gleich aus Deutschland will das Baugrundstück 4484/2 in der KG Strem zum Gesamtpreis von € 18.030,00 erwerben und binnen 5 Jahren auf einem dieser Grundstücke ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Herr Erdi Özyanik aus Wien will das Baugrundstück 4483/2 in der KG Strem zum Gesamtpreis von € 18.030,00 erwerben und binnen 5 Jahren auf einem dieser Grundstücke ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Der Schriftführer verliest den Kaufvertragsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließt mit Peter Gleich, Aldringenstraße 2, D-85051 Ingolstadt, einen Kaufvertrag über das Grundstück Nr. 4484/2 gemäß Beilage D dieser Niederschrift und mit Erdi Özyanik, Reithofferplatz 1/13, 1150 Wien, einen Kaufvertrag über das Grundstück Nr. 4483/2 gemäß Beilage E dieser Niederschrift ab.**

**Die Beilagen D und E bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

### **10.) Errichtung eines Bildungszentrums (Hauptschule, Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe)**

Beratung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

## **Beratung:**

Bereits im Vorjahr wurde gemeinsam mit der Gemeinde Heiligenbrunn ein Bildungsprojekt (gemeinsamer Neubau von Volksschule und Kindergarten) erarbeitet. Dieses wurde dem Landeshauptmann vorgestellt. Bei weiteren Gesprächsrunden mit dem Landeshauptmann wurde von ihm die Idee einer größeren Lösung (mit den Gemeinden Eberau, Bildein, Moschendorf, Heiligenbrunn) und der Übernahme der Mittelschule Eberau in die Diskussion eingebracht. Diese Lösung sah jedoch nur eine gemeinsame Errichtung einer Mittelschule und einer Volksschule vor. Für die Marktgemeinde Strem stellt aber nur die Alternative mit einem Kindergarten eine sinnvolle finanzielle und langfristige Lösung dar. Als möglicher Standort für diese große Lösung ist lediglich die Gemeinde Moschendorf vorstellbar.

Sollte diese große Lösung nicht zu Stande kommen, wäre die Variante Neubau Volksschule/Kindergarten mit den Gemeinden Heiligenbrunn und Moschendorf die beste Alternative. Bei dieser Variante ist jedoch die Standortfrage das Hauptproblem.

Die Gemeinderäte haben sich einheitlich für die Variante 2 entschieden.

\* \* \*

## **11.) Erlass einer Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung von Teilgrundstücken in das bzw. aus dem öffentlichen Gut in der KG Sumetendorf**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Güterweg „Sumetendorf-Feldäcker – Ast IV“ wurde vor mehr als 20 Jahren als Interessenweg ausgebaut. Für die Aufnahme in die programmierte Instandhaltung hat die Güterwegabteilung des Landes die Vermessung und Übernahme in das öffentliche Gut gefordert.

Die Vermessungsarbeiten sind abgeschlossen und es liegt nun der Vermessungsplan vor. Der Weg ist mittels Verordnung in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Widmung bzw. die Entwidmung von Teilgrundstücken in das bzw. aus dem öffentliche/n Gut in der KG Sumetendorf laut Beilage F dieser Niederschrift. Die Beilage F bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

## **12.) Abschluss einer Vereinbarung mit „Biene Burgenland GmbH“ über die Errichtung einer nachhaltigen Blumenwiese in der KG Strem**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Die Firma „Biene Burgenland GmbH“ ist an die Marktgemeinde Strem mit dem Angebot herangetreten, das Grundstück Nr. 4447 in der KG Strem mit einer Fläche von ca. 3.500 m<sup>2</sup> nachhaltig in eine Blumenwiese umzuwandeln. Weiters ist geplant, auf diesem Grundstück der Fläche entsprechend viele Bienenstöcke aufzustellen. Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch Spenden und Patenschaften.

Dieses Projekt würde das Ortsbild wesentlich verschönern und einen Beitrag zur Bienenpopulation leisten.

Der Schriftführer verliest den Pachtvertrag.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließt mit der Firma „Biene Burgenland GmbH“, Marc Aurel Straße 11, 7100 Neusiedl am See, eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer „Blumenwiese“ auf dem Grundstück Nr. 4447 der KG Strem laut Beilage G dieser Niederschrift ab. Die Beilage G bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

#### **13.) Auftragsvergabe für die Herstellung von Hausanschlusschächten (Schmutz- und Regenwasser) in der Birkengasse**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Für die Herstellung der Hausanschlusschächte (Regen- und Schmutzkanal) im Siedlungsgebiet „Strem West“ (Birkengasse) wurden 2 Angebote eingeholt, Fa. Lang und Menhofer und Fa. Mandelbauer (diese hat die Hauptstränge in der Birkengasse verlegt):

Fa. Lang und Menhofer, Güssing: € 36.407,80 (exkl. USt)

Fa. Mandelbauer, Bad Gleichenberg: € 32.805,67 (exkl. USt)

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem beauftragt die Fa. Mandelbauer aus Bad Gleichenberg mit der Herstellung von Hausanschlusschächten (Regen- und Schmutzkanal) im Siedlungsgebiet „Strem West“ laut deren Angebot vom 16.06.2020 zum Preis von € 32.805,67.**

### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

#### **14.) Entsendung von 3 Mitgliedern in die Mitgliederversammlung und einem Mitglied in die Schlichtungsstelle des Wasserverbandes Limpital sowie einem Rechnungsprüfer in den Wasserverband Limpital**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

##### **Beratung:**

Der Wasserverband Limpital hat seine Funktion bereits vor Jahren verloren. Nach Übernahme der Wasserrechte durch die Gemeinden Strem und Eberau im Jahre 2015 wurde dieser Verband durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Das Amt der burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde muss die Auflösung noch bescheidmässig erledigen.

Der Auflösungsbeschluss muss wiederholt werden, da die Aufsichtsbehörde noch einige Unterlagen benötigt. Dies bedingt jedoch die neuerliche Entsendung von Mitgliedern in die Mitgliederversammlung und die Neuwahl der Verbandsorgane im Wasserverband Limpital.

Von der Marktgemeinde Strem sollen folgenden Mitglieder entsenden werden:

- Bürgermeister Bernhard Deutsch
- Vizebürgermeister Edmund Nemeth
- Gemeindevorstand Herbert Deutsch

Als Mitglieder der Schlichtungsstelle werden

- Gemeindevorstand Engelbert Kopfer
- Gemeinderat Josef Laky

entsendet.

Als Rechnungsprüfer entsendet die Marktgemeinde Strem

- Gemeinderätin Anita Karner

in den Wasserverband Limpital.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

##### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem entsendet Bürgermeister Bernhard Deutsch, Vizebürgermeister Edmund Nemeth und Gemeindevorstand Herbert Deutsch in die Mitgliederversammlung sowie Gemeindevorstand Engelbert Kopfer und Gemeinderat Josef Laky in die Schlichtungsstelle des Wasserverbandes Limpital. Gemeinderätin Anita Karner wird als Rechnungsprüferin in den Wasserverband Limpital entsendet.**

##### **Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

#### **15.) Eröffnungsbilanz 2020 nach VRV 2015**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

## **Beratung:**

Laut der Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015 müssen alle österreichischen Gemeinden ihr Vermögen bis 31.12.2019 bewertet haben und per 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz erstellen und vom Gemeinderat beschließen lassen.

Die Bewertung des Vermögens wurde bereits 2017 bzw. 2018 abgeschlossen. Nach erfolgten Schulungen konnte die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 nun endgültig für die Marktgemeinde Strem erstellt werden. Diese deckt sich nahezu mit den Daten des Rechnungsabschlusses 2019.

Nachdem jedem Gemeinderat ein Exemplar der Eröffnungsbilanz ausgefolgt wurde, erklärt der Schriftführer die vorliegenden Zahlen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

## **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Eröffnungsbilanz 01.01.2020 der Marktgemeinde Strem wird nach den Bestimmungen der VRV 2015 mit einem Nettovermögen von € 6.438.293,33 laut Beilage H dieser Niederschrift festgesetzt. Der Beschluss ist dem Amt der burgenländischen Landesregierung, Gemeindeabteilung, zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beilage H bietet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.**

## **Beschluss:**

### **Einstimmige Annahme des Antrages**

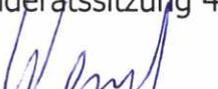
\* \* \*

### **16.) Allfälliges**

- a) Der Bürgermeister informiert die Gemeindejugendreferentin gemäß dem Schreiben vom Amt der burgenländischen Landesregierung, Zahl A7/GJU.J1151-10019-1-2020, über die anstehende Wahl des Bezirksjugendreferenten und deren Stellvertreter.
- b) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Zurkenntnisnahme des Voranschlages 2020 sowie des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 durch die Gemeindeabteilung des Landes (A2/G.STREM-10015-4-2020, A2/G.STREM-10015-5-2020).
- c) Der Amtsleiter berichtet, über die voraussichtlich zurückgehenden Ertragsanteile (ca. -45.000) und Bedarfszuweisungen (ca. -40.000)
- d) Der Bürgermeister teilt den Gemeinderäten die Unterdenkmalschutzstellung der VS Strem mit.
- e) Der Bürgermeister berichtet über die Vergabe der Arztstelle an den Dr. Gyula Marx.
- f) Der Bürgermeister teilt den Gemeinderäten mit, dass Frau Varga die Milchsammelstelle in Strem kaufen und sanieren möchte. Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf zu.
- g) Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat den Termin für den Spatenstich für die Starthäuser am 09.07.2020 mit.
- h) Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat den Stand über die Reihenhäuser in der Birkengasse mit und informiert über den neuen möglichen Partner OSG und OK Haus.

- i) Der Bürgermeister teilt mit, dass Edmund Nemeth und Herr Kopfer eine Pauschale für den Winterdienst bekommen sollen. Dies soll in den nächsten Sitzungen beraten werden.
- j) Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Manfred Nemeth mit heute seinen letzten Arbeitstag hatte und Rainer Wukitsevits seine Arbeit hervorragend verrichtet.
- k) GR<sup>in</sup> Anita Karner fragt an, ob der FRC-Vertrag bereits beendet wurde. Der Amtsleiter antwortet, dass die Sache mit den Negativzinsen noch nicht abgeschlossen ist und wir bei der Konvertierung der Schweizer Franken Kredite eine professionelle Beratung brauchen werden.
- l) Der GV Engelbert Kopfer fragt an, wann die Aufschließungsmaßnahmen in Deutsch Ehrendorf aufgenommen werden. Der Bürgermeister antwortet, dass dies schon beauftragt wurde und in Kürze damit begonnen wird.
- m) Der GR Kurt Marakovits fragt an, wann die Baumstämme am Friedhof in Deutsch Ehrendorf gefräst werden. Der Bürgermeister antwortet, dass der Zuständige gesundheitliche Probleme hatte, dies aber bald gemacht werden soll.
- n) Der Bürgermeister berichtet über die Pläne der Bepflanzung an den Friedhöfen Deutsch Ehrendorf und Strem.
- o) Josef Grengl fragt an, wie weit das Grabenschneiden ist und ob die Schächte schon repariert wurden.
- p) Anita Karner fragt an, ob am Friedhof eine Verbotstafel für Hunde aufgestellt werden kann, da manche Leute sich nicht daran halten. Auch die Friedhofsordnung soll geändert werden. Zudem soll ein Beitrag in der Gemeindezeitung geschaltet werden.

Da nichts Weiteres vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister um 22:10 Uhr die Gemeinderatssitzung 4/2020.

			
OAR Josef Weinhofer Schriftführer	GR Josef Grengl Beglaubiger	GV Herbert Deutsch Beglaubiger	Bernhard Deutsch Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 5/2020 am 29.9.20 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 5/2020 am 29.09.2020 mit folgenden Änderungen genehmigt:

In der Niederschrift 4/2020 wird der Name bei den sonstigen Personen gestrichen. Beim Tagesordnungspunkt 10 wird in der Beratung der letzte Satz durch folgenden Absatz ersetzt:

„Der anwesend Zuhörer Jürgen Schabhüttl, Gemeindekoordinator der Landesregierung, der in den gegenständlichen Projektvorschlag des Landeshauptmannes eingebunden ist, berichtet über die Vorteile des geplanten Projektes in der Wasserwelt Moschendorf.  
Die Gemeinderäte haben sich einheitlich für die Variante 2 entschieden.“

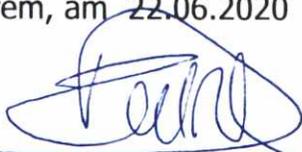
Der Bürgermeister  
Bernhard Deutsch

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bernhard Deutsch', written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

**ZUSTELLSCHEIN**  
**ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 4/2020**  
**AM 30.06.2020**

Nr.	Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	22.06.2020	herbertdeutsch@gmx.at
2.	GR	Garger Tina	7522 Hauptstraße 36	22.06.2020	tina_garger@hotmail.de
3.	GR	Grenzl Josef	7522 Bergstraße 2	22.06.2020	sonja.grenzl@big.de
4.	GV/OV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	22.06.2020	c.gratzer@aon.at
5.	GR	Karner Anita	7522 Hauptstraße 39	22.06.2020	anita.karner@yahoo.de
6.	GV/OV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	22.06.2020	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7.	GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch-Ehrendorf 1	22.06.2020	markus.kopfer@gmx.at
8.	GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	22.06.2020	laky.josef@hotmail.com
9.	GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	22.06.2020	kurt.marako@gmx.at
10.	GV/OV	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	22.06.2020	ENemeth@gmx.at
11.	GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	22.06.2020	manuel.radakovits@me.com
12.	GR	Szakasits Brigitte	7522 Bahnhofstraße 13	22.06.2020	brigitte.szakasits@gmx.at
13.	GR	Witamawas Matthias	7522 Lindenstraße 9	22.06.2020	matthias.witamawas@uniqa.at
14.	GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	22.06.2020	rainer_wukitsevits@gmx.at
15.	Ersatz/GR	Pendl Ernst	7522 Lindenstraße 33	22.06.2020	office@cfr-pendl.at
16.	Ersatz/GR	Traupmann Veronika	7522 Bergstraße 8	22.06.2020	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 22.06.2020

  
Der Bürgermeister





## Einladung zur Gemeinderatssitzung 4/2020

Bernhard Deutsch, enemeth,  
herbertdeutsch, Kopfer Engelbert,  
claudia.gratzer, tina\_garger,  
anita.karner, markus.kopfer,

**Bernhard Deutsch** An: laky.josef, kurt.marakovits,  
manuel.radakovits, brigitte.szakasits,  
matthias.witamwas,  
rainer\_wukitsevits, office, jtraupmann,  
Josef.Grengl

22.06.2020 18:59

Kopie: Post Strem, Josef Weinhofer, Bettina Derkits, Waltraud  
Deutsch, Stefan Kopfer

Von: Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT

An: Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT@BGEM, enemeth <enemeth@gmx.at>,  
herbertdeutsch@gmx.at, "Kopfer Engelbert" <Engelbert.Kopfer@samariterbund.net>,  
claudia.gratzer@gmx.net, tina\_garger@hotmail.de, anita.karner@yahoo.de,  
markus.kopfer@gmx.at, laky.josef@hotmail.com, kurt.marakovits@polizei.gv.at,  
manuel.radakovits@me.com, brigitte.szakasits@gmx.at, matthias.witamwas@uniqa.at,  
rainer\_wukitsevits@gmx.at, office@cfr-pendl.at, jtraupmann@gmx.at,  
Josef.Grengl@gmail.com

Kopie: Post Strem/BGEM/AT@BGEM, Josef Weinhofer/strem/BGEM/AT@BGEM, Bettina  
Derkits/strem/BGEM/AT@BGEM, Waltraud Deutsch/strem/BGEM/AT@BGEM, Stefan  
Kopfer/strem/BGEM/AT@BGEM

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Im Anhang übermittle ich Euch die Einladung zu der am **Dienstag, dem 30. Juni 2020**, mit Beginn um **20:00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden **Gemeinderatssitzung 4/2020** mit der Bitte um zuverlässige und pünktliche Teilnahme.

**Sollte ein Gemeinderat nicht an der Sitzung teilnehmen können bitte ich um prompte Antwort, damit der jeweilige Ersatzgemeinderat informiert werden kann!**

Liebe Grüße  
Bürgermeister Bernhard Deutsch



Einladung GR-Sitzung 4-2020.pdf



## BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, Österreich und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen, Hauptstraße 3, 7540 Güssing (FN122891y).

### Vertragsaufbau

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom 09.03.2020 EUR 130.000,00

Der Kredit ist befristet bis zum 30.06.2027.

Kreditnehmer Wegbaugemeinschaft Deutsch- Ehrendorf, Deutsch Ehrendorf 28, 7522 Strem, Österreich

### B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand.

### C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß §104JN das Bezirksgericht Güssing vereinbart.
2. Aufzeichnungen des Kreditgebers:  
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
3. Informationen:  
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
4. Kosten:  
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
5. Bankgeheimnis/Datenschutz:  
Der Bürge erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bank- oder Leasinggeschäften, weitergegeben werden (Z 26 und 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus diesem Vertrag aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank, Sie gilt auch als Ermächtigung für eine allgemein gehaltene Auskunft über die wirtschaftliche Lage.
6. Vertragskopie:  
Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

## D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.  
Einschränkungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen  
(Fassung 2000)

### 1. Erhebung von Einwendungen Z 16 (2)

Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstitutes als genehmigt, sofern nachträglich festgestellte Mängel nicht im Verschulden des Kreditinstitutes liegen; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. ....

### 2. Grundsatz der Entgeltlichkeit Z 43 (2) streichen

### 3. Aufrechnung 1. Durch das Kreditinstitut Z 59 streichen

### 4. Aufrechnung 1. Durch den Kunden Z 60 streichen

### 5. Verrechnung Z 61 streichen

Erläuterungen

zu 1.

Die Zeit der Prüfung muss auf denjenigen Zeitrahmen ausgedehnt werden, in dem der Prüfungsausschuss jedenfalls eine Prüfung der Gemeindegebarung durchzuführen hat (§ 71 Abs. 2 - Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F.) Ein Mangel, dessen Ursache im fehlerhaften Verhalten des Kreditinstitutes liegen, ist von der zitierten Regelung auszunehmen.

zu 2.

Da für alle Aktivitäten der Gemeinde ein Auftrag vorliegen muss, kann dieser Passus aufsichtsbehördlich nicht akzeptiert werden.

zu 3. und 4.

Hier gilt das gleiche wie bei Punkt 2. Keine Aktivität ohne Auftrag der Gemeinde.

zu 5.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 1416. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

Es ist in allen Fällen von der Willensbildung (Auftrag) der Gemeinde auszugehen.

Die Haftung der Marktgemeinde Strem aus gegenständlichen Bürgschaftsvertrag erlischt am 30.06.2027. Verlängerungen bedürfen eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses und auch einer zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### DECKUNGSSTOCKKLAUSEL:

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen (gehören zu diesen Sicherheiten eine oder mehr Garantien, so gehen mit der Übertragung durch den Kreditgeber alle Rechte des Garantiebegünstigten – insbesondere das Recht, die Garantien in Anspruch zu nehmen sowie Zahlung unter den Garantien zu fordern und zu empfangen – auf den Erwerber der abgetretenen Forderungen über; dasselbe gilt für jede weitere Übertragung der Garantien durch einen Erwerber der abgetretenen Forderungen).

Insbesondere darf der Kreditgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGI Nr. 213/1905) in der jeweils geltenden Fassung (FBSchVG) - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Kreditnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Kreditgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiemit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Kreditnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Güssing, 09.03.2020

Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen



.....  
Marktgemeinde Strem



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT71 3302 7001 0021 3876

zwischen dem Kreditnehmer Wegbaugemeinschaft Deutsch- Ehrendorf, Deutsch Ehrendorf 28, 7522 Strem, Österreich und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen, Hauptstraße 3, 7540 Güssing, Österreich (FN 122891y)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit EUR 130.000,00

Sollzinssatz 0,7 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 0,7 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.07.2020.

In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,7 % p.a.

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Aufschlag/Mindestzinssatz entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers und Punkt B 4. dieses Vertrages zu ändern.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Verzugszinssatz 4,75 % p.a.

Abschlussstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 250,00.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 15,50.

Rückzahlung bis 30.06.2027. Die Zinsen und Nebengebühren sind zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.

Den oben angeführten Zinsbindungsindikator und Aufschlag können wir Ihnen bis 01.01.2022 fix zusagen. Frühestens mit Wirkung ab diesem Termin sind wir berechtigt, Ihnen einen neuen, allenfalls wieder zeitlich befristeten Aufschlag und Zinsbindungsindikator anzubieten. Solange kein neuer Aufschlag und Zinsbindungsindikator im Sinne dieser Bestimmung vereinbart ist, gilt der bis dahin vereinbarte Aufschlag und Zinsbindungsindikator weiter.

Ein allenfalls von uns angebotener geänderter Aufschlag und Zinsbindungsindikator gilt mit Ihnen als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt unserer schriftlichen Mitteilung widersprechen. Sollten Sie dem von uns vorgeschlagenen Aufschlag und Zinsbindungsindikator nicht zustimmen und es zu keiner anderen neuen einvernehmlichen Konditionenregelung kommen, so ist die Finanzierung nach Ablauf von weiteren 4 Wochen zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Sicherheiten/Versicherungen:

- Bürgschaft Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, Österreich (FN 10416)

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Güssing vereinbart.

## B. Sonstige Kreditbedingungen

### 1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

### 2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

### 3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

### 4. Zinsanpassungsklausel

Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

### 5. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

### 6. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

### 7. Kontrollwechsel

Der Kreditgeber ist berechtigt, weitere Auszahlungen unter diesem Kreditvertrag zu verweigern und/oder den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn sich die Kontrolle am Kreditnehmer ändern sollte. Kontrolle bedeutet, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handelt, direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile und/oder der Stimmrechte am Kreditnehmer hält.

### 8. Deckungswechsel

Der Kreditgeber ist jederzeit berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten Forderungen aller Art des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der ursprünglichen Forderungen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.

## 9. Informationen

Der Kreditnehmer hat

- den Kreditgeber über jede Änderung seines dem Kreditgeber vor Abschluss dieser Vereinbarung offengelegten wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren, sobald sie für ihn feststellbar ist,
- den Kreditgeber über jede sonstige wesentliche Änderung in seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich zu informieren,
- dem Kreditgeber binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den bestätigten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht) vorzulegen, wobei die Vorlage dieser Unterlagen auf dem mit dem Kreditgeber vereinbarten elektronischen Weg zu erfolgen hat. Bei Vorlage in Papierform wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag, ist der Kreditgeber unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Kreditvertrags berechtigt, die vereinbarte Verzinsung des Kredits um 1%-Punkt solange zu erhöhen, bis die vereinbarten Unterlagen vorgelegt werden.
- dem Kreditgeber und/oder einem vom Kreditgeber auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Kreditgeber vom in Punkt 6 vereinbarten Recht zur Kündigung oder Auszahlungsverweigerung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Gebrauch machen.

## 10. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit

Der Kreditnehmer wickelt seinen Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredites über den Kreditgeber ab; weitere Kreditaufnahmen sowie den Abschluss von Leasing- und Factoring-Verträgen wird er im Einvernehmen mit dem Kreditgeber vornehmen, der zustimmen wird, wenn nach seiner Einschätzung dadurch die Einbringlichkeit dieses Kredites nicht gefährdet erscheint.

## 11. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

## 12. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

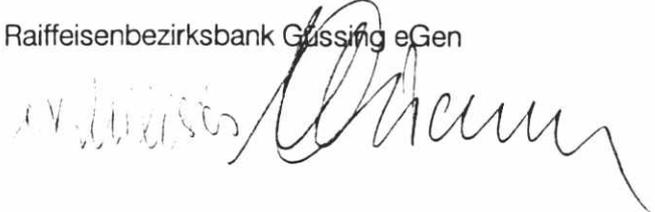
## C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Güssing, 09.03.2020

Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen



Kreditnehmer:

.....  
Wegbaugemeinschaft Deutsch- Ehrendorf

Sicherheitsgeber:



.....  
Marktgemeinde Strem



# **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 30.06.2020 mit der die Entwidmung des Grundstückes Nr. 408/2 in der KG Steinfurt aus dem öffentlichen Gut wie folgt verordnet wird:

## **§ 1**

### **KG. Steinfurt**

Entwidmung des Grundstückes Nr. 408/2 (Teilflächen 2 und 3 gemäß Vermessungsplan des DI Manfred Jandrisevits, Güssing, GZ 4168) in der KG Steinfurt aus dem öffentlichen Gut.

## **§ 2**

Die Vermessungsurkunde des DI Manfred Jandrisevits, GZ 4168, bildet eine Beilage dieser Verordnung und liegt während der Kundmachungsfrist in den Amtsräumen der Marktgemeinde Strem zur Einsichtnahme auf.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Bernhard Deutsch)

Angeschlagen: 01.07.2020  
Abgenommen: 16.07.2020

Die Übereinstimmung vorliegender Kopie  
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Strem, den 17. 2020  
DER BÜRGERMEISTER





MAG. DAVID WUSCHER  
öffentlicher Notar

---

GRUNDERWERBSTEUER und  
IMMOBILIENERTRAGSTEUER  
selbstberechnet am  
zu Erfnr.:  
zu Steuernummer 10 671/2573  
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar  
2860 Kirchschatz, Hauptplatz 26  
DVR 4017529

AZ: 198/20/D

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
- 2) Herrn Peter GLEICH, geb. 12.12.1949, Aldringenstraße 2, D-85051 Ingolstadt, als Käufer andererseits,

wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Peter GLEICH, und dieser, Käufer genannt, kauft und übernimmt in sein alleiniges Eigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 8 KG 31049 Strem** das Grundstück Nr.:

4484/2 Landw (10) mit .....1202 m<sup>2</sup>

mit rechlichem und tatsäclichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von

.....€ 18.030,00

(in Worten: Euro achtzehntausenddreißig), mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass er von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen hat.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen. Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihm dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien vom Käufer zur Gänze zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilienertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Der Käufer erklärt an Eidesstatt, deutscher Staatsbürger und Devisenausländer zu sein. Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird vom Käufer nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem amtlich bestätigt, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (allenfalls Baulandbestätigung) bedarf.

#### VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt das alleinige Eigentumsrecht zugunsten des Käufers Peter GLEICH grundbücherlich einverleibt werden kann.

#### VIII.

Über die Entrichtung des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende Regelung:

- a) Der Käufer verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach vollständiger Vertragsunterfertigung spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

#### IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und der Käufer das Grundstück zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwirbt. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Der Käufer verpflichtet sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bautätigkeiten bis spätestens 30.6.2021 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weiteren Jahren bezugsfertig zu stellen.

Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nachkommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu,

dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. vereinbarten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche vom Käufer auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an den Käufer zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden des Käufers an die im Vertrag angeführte Adresse abzugeben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 31. 12. 2024 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind vom Käufer zu tragen.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten des Käufers zu haften hat, insbesondere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch den Käufer zusammenhängen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin für den Fall der Inanspruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 31.12.2024 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprüfungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumt der Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 31. 12.2024 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist. Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des Vertrages bis zum 31.12.2024 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

XI.

Der Käufer verpflichtet sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverleibte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim des Käufers zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die vom Käufer vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

XII.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschatlag, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschatlag, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung, der Willenseinigung, der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form. Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am



MAG. DAVID WUSCHER  
öffentlicher Notar

---

GRUNDERWERBSTEUER und  
IMMOBILIENERTRAGSTEUER  
selbstberechnet am  
zu Erfnr.:  
zu Steuernummer 10 671/2573  
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar  
2860 Kirchschatz, Hauptplatz 26  
DVR 4017529

AZ: 188/20/D

## KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
- 2) Herrn Erdi ÖZYANIK, geb. 22.4.1998, 1150 Wien, Reithofferplatz 1/13, als Käufer andererseits,

wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Erdi ÖZYANIK, und dieser, Käufer genannt, kauft und übernimmt in sein alleiniges Eigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft **EZ 8 KG 31049 Strem** das Grundstück Nr.:

4483/2 Landw (10) mit .....1202 m<sup>2</sup>

mit rechlichem und tatsächlichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von

.....€ 18.030,00

(in Worten: Euro achtzehntausenddreißig), mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass er von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen hat.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen. Der Käufer hat das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihm dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien vom Käufer zur Gänze zu bezahlen, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt hat.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilienertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Der Käufer erklärt an Eidesstatt, türkischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird vom Käufer nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem amtlich bestätigt, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Rechtsgeschäft zu seiner Gültigkeit der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

#### VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt das alleinige Eigentumsrecht zugunsten des Käufers Erdi ÖZY-ANIK grundbücherlich einverleibt werden kann.

#### VIII.

Über die Entrichtung des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende Regelung:

- a) Der Käufer verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des grundverkehrsbehördlich genehmigten Vertrages an den Urkundenverfasser spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

#### IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und der Käufer das Grundstück zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwirbt. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Der Käufer verpflichtet sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bautätigkeiten bis spätestens 31.12.2020 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weiteren Jahren bezugsfertig zu stellen.

Sollte der Käufer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nachkommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu, dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. vereinbarten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche vom Käufer auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an den Käufer zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden des Käufers an die im Vertrag angeführte Adresse abzugeben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 31. 12. 2024 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind vom Käufer zu tragen. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten des Käufers zu haften hat, insbesondere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch den Käufer zusammenhängen. Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin für den Fall der Inanspruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 31.12.2024 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprüfungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumt der Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 31. 12. 2024 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist. Der Käufer erteilt sohin seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des

Vertrages bis zum 31.12.2024 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

#### XI.

Der Käufer verpflichtet sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverlebte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim des Käufers zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die vom Käufer vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

#### XII.

#### BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschatz, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchschatz, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung, der Willenseinigung, der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form. Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 30.06.2020 mit der die Widmung bzw. Entwidmung von Teilgrundstücken in der KG Sumetendorf in das bzw. aus dem öffentliche/n Gut wie folgt verordnet wird:

### **§ 1**

#### **KG. Sumetendorf**

Entwidmung und Widmung von Teilgrundstücken in der KG Sumetendorf aus dem bzw. in das öffentliche/n Gut laut Vermessungsurkunde des DI Andreas Schmaldienst, Jennersdorf, GZ 855/20.

### **§ 2**

Die Vermessungsurkunde des DI Andreas Schmaldienst, GZ 855/20, bildet eine Beilage dieser Verordnung und liegt während der Kundmachungsfrist in den Amtsräumen der Marktgemeinde Strem zur Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Bernhard Deutsch)

Angeschlagen: 01.07.2020  
Abgenommen: 16.07.2020

## **Teil I des Pachtvertrages**

**Zwischen\_Biene Burgenland GmbH, Marc Aurel Straße 11, 7100 Neusiedl am See, als Pächter**

**und der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, als Verpächterin**

wird der nachstehende Pachtvertrag, aus den Teilen I und II bestehend geschlossen. Der Vertrag wird mit der Unterschrift des Pächters für diesen verbindlich.

### **§ 1 Gegenstand der Pacht**

1. Verpachtet werden zur landwirtschaftlichen Nutzung die im Verzeichnis aufgelisteten Flächen/folgende Grundstücke:

Nr. 4447, KG Strem, 3.500 m<sup>2</sup>. Der Pächter wird auf diesem Grundstück eine „Blumenwiese“ bewirtschaften.

2. Mitverpachtet sind die auf den verpachteten Grundstücken befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die darauf stehenden Bäume und Sträucher und die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Rechte (z. B. Wegerechte, Realgemeindeberechtigungen usw.), auch wenn sie im Grundbuch und in Absatz 1 nicht vermerkt sind.
3. Ausgenommen von der Verpachtung ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf und ähnlichen Bodenbestandteilen sowie das Jagd- und Fischereirecht.

### **§ 2 Pachtdauer**

1. Die Pacht läuft zehn Jahre für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 30.9.2030.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in Absatz 1 vereinbarte Zeit hinaus eine Verlängerung des Pachtvertrages auf unbestimmte Zeit nicht stattfindet. Das Recht des Pächters, vom Verpächter gemäß § 595 BGB eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.
3. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

### **§ 3 Pachtzins**

1. Der Pachtzins beträgt jährlich 0,00 €. Dies entspricht einem Ansatz von z. Zt. 0,00 € je Bodenpunkt/ ha.
2. Der Pachtzins ist jährlich am \_\_\_\_\_--\_\_\_\_\_, erstmalig am \_\_\_\_\_--\_\_\_\_\_.

### **§ 4 Zusätzliche Vereinbarungen**

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:\_\_\_\_\_

Das Grundstück dient zur Errichtung einer Insektenfreundlichen Oase. Diese ist der Öffentlichkeit zugänglich und soll für Führungen und andere Veranstaltungen im Rahmen von Erwachsenenbildung herangezogen werden. Der Pächter verpflichtet sich hier Insekten anzusiedeln und sich um diese zu kümmern. Die Kosten der Umgestaltung der Oasen übernimmt der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit kann diese gerne kostenlos übernommen werden. Aufbauten und Umbauten müssen dem Eigentümer gemeldet und genehmigt werden.

## **§ 5** **Salvatorische Klausel, Kosten**

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

Strem, am 30.6.2020

Unterschriften:

(seitens der Gemeinde / Eigentümer.)

Bürgermeister

Vizebürgermeister

Gemeindevorstand

(Pächter)

## Teil II des Pachtvertrages

### § 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in Abs. 2 - 5 einschränkende Bestimmungen getroffen sind; die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verpächter Mängel arglistig verschwiegen hat.
2. Wenn eine vom Verpächter zugesicherte Eigenschaft fehlt oder nachträglich wegfällt, so kann der Pächter daraus Rechte herleiten, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert war.
3. Weicht die wirkliche Größe des Grundstückes von der angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 5 v. H. nach oben oder unten beträgt. Sie kann auch dann nur einen der Größe und dem Wert der Abweichung entsprechenden Ausgleich der Pachtzinsen verlangen.
4. Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist (einschl. Windenergienutzung), muss der Pächter dulden. Hat er sie nicht gekannt und waren sie auch weder im Grundbuch eingetragen noch aus dem Verzeichnis ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtzinses verlangen.
5. Der Pächter verzichtet im Übrigen auf die Haftung des Verpächters wegen Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserung (§ 9) beseitigt werden können.
6. Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

### § 7 Unterhaltung und Bewirtschaftung

1. Bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist der Pächter in besonderer Weise der Erhaltung und dem Schutz einer gesunden Pflanzen- und artenreichen Tierwelt verpflichtet.
2. Der Pächter hat das Pachtgrundstück ordnungsgemäß, d. h. nach guter landwirtschaftlicher Praxis und möglichst umweltverträglich zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung der Pachtflächen sind die Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Grenzen der Wirtschaftswege, Gräben, Vorfluter usw. zu beachten, um Schäden an diesen zu vermeiden. Bei auftretenden Schäden hat der Pächter Schadensersatz zu leisten.
3. Der Pächter darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verpächters keine Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke vornehmen.
4. Dünge-, Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter strikter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und nur in einem Maße angewandt werden, dass der Boden des Pachtlandes und angrenzende Gewässer aller Art nicht dauerhaft belastet und geschädigt werden.
5. Klär- und Rohschlamm sowie Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und/oder der EU-Hygieneverordnung unterliegen, dürfen auf das Pachtland nicht aufgebracht werden. Hierzu zählen auch Ernterückstände und Gärsubstrate genveränderter Pflanzen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob nach den derzeitigen Grenzwerten eine Aufbringung z. B. nach der Klärschlamm-/Düngemittelverordnung zulässig ist oder aufgrund besonderer Einzelfallgenehmigungen gestattet würde. Das gleiche gilt für jede Form von Komposten, es sei denn, die Komposte sind von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (oder einem entsprechenden Zertifizierer der regelmäßigen Güteüberwachung) mit einem Gütesiegel bzw. Zertifikat versehen. Carbokalke aus der regionalen Zuckerproduktion unterliegen nicht der Beschränkung.

6. Über aufgebrauchte Mengen und chemische Analysen sowie Zertifikate für aufgebrauchte Komposte sind seitens des Pächters Unterlagen bis 3 Jahre nach Ablauf des Pachtvertrages aufzubewahren und dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.
7. Das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut in das Pachtgrundstück ist untersagt.
8. Der Pächter darf an Sonn- und gebotenen katholischen Feiertagen auf dem Pachtland Arbeiten verrichten, die saisonal notwendig (z. B. durch besondere Wetterbedingungen) und betrieblich geboten sind.
9. Dem Pächter obliegt die Hege und Pflege des Baum- und Strauchbestandes; er hat mindestens die bei Pachtbeginn übernommenen Gewächse laufend zu ersetzen, Obstbäume und Sträucher unter Beachtung der etwa von der Landwirtschaftskammer hierfür gegebenen Richtlinien. Einzelne abgängige Bäume und Sträucher hat der Pächter zu entfernen; das Holz darf er behalten. Im Übrigen darf er Bäume, Sträucher, Hecken und Windschutzstreifen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters sowie einer etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis des dafür zuständigen Forst- bzw. Naturschutzamtes entfernen.
10. Der Pächter haftet für die aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung resultierenden Schäden auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus. Der Verpächter behält sich im Falle eines Verstoßes gegen vorgenannte Vorschriften die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

## **§ 8 Vorzeitige Kündigung**

1. Der Verpächter kann den Vertrag unbeschadet der Kündigung aus den gesetzlichen Gründen fristlos kündigen,
  - a) wenn der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses mehr als 60 Tage im Rückstand ist;
  - b) wenn der Pächter nach dem Gutachten eines von der zuständigen Landwirtschaftskammer benannten Sachverständigen schlecht wirtschaftet und die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt (die Gutachterkosten sind vom Pächter zu zahlen);
  - c) wenn für ihn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses aus einem in der Person des Pächters liegenden Grund unzumutbar ist (z. B. Kirchenaustritt, kirchenfeindliches Verhalten des Pächters);
  - d) wenn der Pächter gegen sonstige Vertragspflichten verstößt
2. Das Grundstück ist im Falle der Beendigung der Pachtzeit bei Ackerland mit Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung des Hornviehs, spätestens am 10. November, zurückzugeben. Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahr hat der Pächter zu dulden, dass der Verpächter oder der neue Pächter das Grundstück zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne dass ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.
3. Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres kündigen,
  - a) wenn der Pächter eigene Grundstücke verpachtet;
  - b) wenn der Pächter trotz vorausgegangener einmaliger schriftlicher Abmahnung einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Pachtvertrages begeht und dessen Folgen nicht beseitigt hat.
4. Eine vorzeitige Kündigung kann seitens des Verpächters ausgesprochen werden, wenn das Pachtgrundstück für Bauzwecke oder als Tauschland für Bauzwecke benötigt wird. In einem solchen Fall muss die Kündigung ein halbes Jahr vor dem 01.10. des betreffenden Pachtjahres erfolgen.
5. Seitens des Pächters kann eine vorzeitige Kündigung für den Fall ausgesprochen werden, dass dieser die Landwirtschaft aufgibt. Die Kündigung ist ein halbes Jahr vor dem 01.10. des betreffenden Pachtjahres auszusprechen.
6. In den vorgenannten Fällen hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.
7. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

**§ 9**  
**Betreten des Grundstückes**

Dem Verpächter und seinen Bevollmächtigten sowie Vertretern sind das Betreten und Besichtigen des Pachtlandes, auch in Begleitung Dritter, jederzeit gestattet.



Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen



Geb. frei gem. § 20/5 GebG

## BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, Österreich (FN 10416) und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen, Hauptstraße 3, 7540 Güssing (FN122891y).

### Vertragsaufbau

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom 30.06.2020 EUR 100.000,00

Der Kredit ist befristet bis zum 01.08.2040

Kreditnehmer Unser Strem - Verein zur Sicherung der Grundversorgung, Lindenstraße 16, 7522 Strem, Österreich (879703061)

### B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o. a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand.

### C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtstand:  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß §104JN das Bezirksgericht Güssing vereinbart.
2. Aufzeichnungen des Kreditgebers:  
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
3. Informationen:  
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
4. Kosten:  
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
5. Bankgeheimnis/Datenschutz:  
Der Bürge erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bank- oder Leasinggeschäften, weitergegeben werden (Z 26 und 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus diesem Vertrag aus betrieblichen Gründen innerhalb der Bank, Sie gilt auch als Ermächtigung für eine allgemein gehaltene Auskunft über die wirtschaftliche Lage.
6. Vertragskopie:  
Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

## D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.  
Einschränkungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen (Fassung 2000)

### 1. Erhebung von Einwendungen Z 16 (2)

Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstitutes als genehmigt, sofern nachträglich festgestellte Mängel nicht im Verschulden des Kreditinstitutes liegen; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. ....

### 2. Grundsatz der Entgeltlichkeit Z 43 (2) streichen

### 3. Aufrechnung 1. Durch das Kreditinstitut Z 59 streichen

### 4. Aufrechnung 1. Durch den Kunden Z 60 streichen

### 5. Verrechnung Z 61 streichen

Erläuterungen

zu 1.

Die Zeit der Prüfung muss auf denjenigen Zeitrahmen ausgedehnt werden, in dem der Prüfungsausschuss jedenfalls eine Prüfung der Gemeindegebarung durchzuführen hat (§ 71 Abs. 2 - Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 i.d.g.F.) Ein Mangel, dessen Ursache im fehlerhaften Verhalten des Kreditinstitutes liegen, ist von der zitierten Regelung auszunehmen.

zu 2.

Da für alle Aktivitäten der Gemeinde ein Auftrag vorliegen muss, kann dieser Passus aufsichtsbehördlich nicht akzeptiert werden.

zu 3. und 4.

Hier gilt das gleiche wie bei Punkt 2. Keine Aktivität ohne Auftrag der Gemeinde.

zu 5.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 1416. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

Es ist in allen Fällen von der Willensbildung (Auftrag) der Gemeinde auszugehen.

## ZUSATZVEREINBARUNG:

Die Haftung der Marktgemeinde Strem aus gegenständlichen Bürgschaftsvertrag erlischt am 01.09.2040  
Verlängerungen bedürfen eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses und auch einer zusätzlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

## DECKUNGSSTOCKKLAUSEL:

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen (gehören zu diesen Sicherheiten eine oder mehr Garantien, so gehen mit der Übertragung durch den Kreditgeber alle Rechte des Garantiebegünstigten – insbesondere das Recht, die Garantien in Anspruch zu nehmen sowie Zahlung unter den Garantien zu fordern und zu empfangen – auf den Erwerber der abgetretenen Forderungen über; dasselbe gilt für jede weitere Übertragung der Garantien durch einen Erwerber der abgetretenen Forderungen). Insbeson-

